

RS OGH 1986/3/4 4Ob157/85 (4Ob158/85), 10ObS371/01h, 1Ob125/04w, 3Ob10/08d, 9Ob19/10z, 5Ob148/10s, 4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1986

Norm

ZPO §39

ZPO §530 Abs1 Z7 G2

ZPO §534 Abs2 Z4

AußStrG 2005 §73 Abs1 Z6

AußStrG 2005 §74 Abs2 Z4

Rechtssatz

Bei Tatsachenbehauptungen ist entscheidend, wann die Partei Kenntnis von diesen Tatsachen erlangt. Die Partei muss nicht die absolute Gewissheit vom Vorhandensein der Tatsache haben, es genügt vielmehr ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit, der objektiv gesehen die Wiederaufnahme rechtfertigt und dessen Außerachtlassung als Verschulden im Sinne des § 530 Abs 2 ZPO zugerechnet werden müsste.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 157/85

Entscheidungstext OGH 04.03.1986 4 Ob 157/85

- 10 ObS 371/01h

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 10 ObS 371/01h

nur: Bei Tatsachenbehauptungen ist entscheidend, wann die Partei Kenntnis von diesen Tatsachen erlangt. Die Partei muss nicht die absolute Gewissheit vom Vorhandensein der Tatsache haben, es genügt vielmehr ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit, der objektiv gesehen die Wiederaufnahme rechtfertigt. (T1)

Beisatz: Die Kenntnis des mit Prozessvollmacht ausgestatteten Parteienvertreters von neuen Tatsachen und Beweismitteln im Sinn des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist der Partei zuzurechnen; die Frist des § 534 Abs 1 ZPO wird dadurch in Lauf gesetzt. (T2)

- 1 Ob 125/04w

Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 125/04w

Auch

- 3 Ob 10/08d

Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 10/08d

Auch; Beis wie T2 nur: Die Kenntnis des mit Prozessvollmacht ausgestatteten Parteienvertreters von neuen Tatsachen und Beweismitteln im Sinn des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist der Partei zuzurechnen. (T3)

- 9 Ob 19/10z

Entscheidungstext OGH 24.03.2010 9 Ob 19/10z

Auch; Beis wie T3

- 5 Ob 148/10s

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 148/10s

Vgl auch; Beisatz: Die Frage, ab wann eine Partei imstande ist, ihr bekannt gewordene Beweismittel bei Gericht vorzubringen, ab wann sie imstande ist, Beweismittel zu benützen, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung verschafft hätten (§ 73 Abs 1 Z 6 AußStrG), stellt stets eine nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu lösende Frage dar. Generelle Aussagen lassen sich nicht treffen. (T4)

- 4 Ob 123/13m

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 123/13m

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 148/14g

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 148/14g

Auch; Beis wie T4

- 8 Ob 74/14m

Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 Ob 74/14m

Auch; Beisatz: Entscheidend für den Beginn der Klagefrist ist nach § 534 Abs 2 Z 4 ZPO jener Tag, an dem der Kläger Kenntnis von neuen Tatsachen und Beweismitteln mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad, der objektiv gesehen die Wiederaufnahme rechtfertigt, erlangt. (T5)

- 2 Ob 207/15b

Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 207/15b

Vgl auch; Beis wie T2

- 1 Ob 8/18k

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 8/18k

Auch; Beis ähnlich wie T4

- 1 Ob 18/18f

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 18/18f

Auch; Beis ähnlich wie T4

- 1 Ob 110/18k

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 110/18k

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0044790

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>